

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 1521
der Abgeordneten Diana Bader
Fraktion DIE LINKE
Drucksache 6/3684

Randstreifen an Straßen und Gewässern

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1521 vom 09.03.2016:

In letzter Zeit wird von Bürgerinnen und Bürgern vermehrt berichtet, dass Randstreifen von Straßen und Gewässern zu Feldern in Bewirtschaftung genommen werden und damit Pufferzonen wegfallen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen zur Breite von Straßenbanketten und zu Abständen von Straßen zu bewirtschafteten Flächen?
2. Bis zu welcher Breite gehört üblicherweise der Randbereich von Landesstraßen zum Eigentum des Straßenbaulastträgers?
3. Gibt es Abstandsregeln für die Bewirtschaftung von Äckern zu Alleen und Baumreihen, um Wurzelbeschädigungen zu vermeiden?
4. Wie wird gegebenenfalls vom Straßenbaulastträger kontrolliert, ob die Abstände oder Eigentumsgrenzen in der Praxis eingehalten werden?
5. Welche Abstandsregelungen gibt es zur Bewirtschaftung an Gewässern, insbesondere Fließen und Gräben? In welchem Abstand darf nicht oder nur eingeschränkt bewirtschaftet werden?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Gibt es gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen zur Breite von Straßenbanketten und zu Abständen von Straßen zu bewirtschafteten Flächen?

Zu Frage 1: Die Breite von Straßenbanketten ist im technischen Regelwerk enthalten. Nach den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) bzw. den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) beträgt die Regelbreite von Banketten 1,50 m. Abstände zwischen Straßen und bewirtschafteten Flächen sind weder gesetzlich noch untergesetzlich festgelegt.

Frage 2: Bis zu welcher Breite gehört üblicherweise der Randbereich von Landesstraßen zum Eigentum des Straßenbaulastträgers?

Zu Frage 2: Der Straßenbaulastträger soll gemäß § 13 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) das Eigentum an den der Straße dienenden Grundstücken erwerben. Welche Grundstücke dies sind, ergibt sich aus der Definition in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG - gilt für Bundesautobahnen und Bundesstraßen) bzw. § 2 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG - gilt für die öffentliche Straßen). In der Praxis werden in der Nachbarschaft landwirtschaftlicher Grundstücke i.d.R. die Flächen erworben, die für die Fahrbahn, die Bankette, ggf. notwendige Entwässerungsanlagen und Böschungen erforderlich sind, zuzüglich eines Streifens, der je nach örtlichen Gegebenheiten nach Abstimmung mit dem Betriebsdienst für die Bewirtschaftung erforderlich ist. Im Bereich von Alleen kann noch der Pflanzstreifen für Bäume hinzukommen, es sei denn, die Fläche wird über eine Dienstbarkeit gesichert und nicht erworben. Die Angabe einer üblichen Breite ist aufgrund unterschiedlicher örtlicher Bedingungen nicht möglich.

Frage 3: Gibt es Abstandsregeln für die Bewirtschaftung von Äckern zu Alleen und Baumreihen, um Wurzelbeschädigungen zu vermeiden?

Zu Frage 3: Bei vorhandenen Alleen und Baumreihen gibt es keine Regularien. Der Landwirt kann bis zu seiner Grundstücksgrenze wirtschaften. Bei Neupflanzungen von Alleen und Baumreihen wird durch den Landesbetrieb Straßenwesen i.d.R. hinter den Baumpflanzungen ein zusätzlicher Streifen von 1,5 – 2,0 m Breite erworben oder dinglich gesichert. Dieser Streifen dient dem Schutz der Bäume und darf nicht ackerbaulich genutzt werden.

Frage 4: Wie wird gegebenenfalls vom Straßenbaulastträger kontrolliert, ob die Abstände oder Eigentumsgrenzen in der Praxis eingehalten werden?

Zu Frage 4: Es erfolgt seitens des Straßenbaulastträgers zunächst eine augenscheinliche Kontrolle (z.B. im Rahmen von Streckenkontrollen durch die Streckenwacht), ob sich zwischen erkennbaren Bearbeitungsgängen der Landwirte der Rand der Bearbeitungsfläche verschoben hat. Sollten hier Änderungen festgestellt werden, wird der Betreffende kontaktiert und auf Rücknahme der ungerechtfertigten Inbesitznahme gedrungen. Dies ist insbesondere dann zwingend erforderlich, wenn dadurch Bestandteile der Straße (z.B. Entwässerungsgräben, Baumwurzelbereiche) beeinträchtigt werden.

Frage 5: Welche Abstandsregelungen gibt es zur Bewirtschaftung an Gewässern, insbesondere Fließen und Gräben? In welchem Abstand darf nicht oder nur eingeschränkt bewirtschaftet werden?

Zu Frage 5: Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz haben Gewässer im Außenbereich einen Gewässerrandstreifen von fünf Meter Breite. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf diese Funktionen erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,

3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,

4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Von diesen Bestimmungen werden gemäß § 1 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz Straßen und Eisenbahnseitengräben ausgenommen, wenn sie nicht der Be- oder Entwässerung der Grundstücke anderer Eigentümer zu dienen bestimmt sind.